

# Kooperationsveranstaltungen als Expertenunterstützung zur Qualifizierung von Angeboten im Programm Junge Naturwächter Sachsen

### 1. Zielstellung

Die Sächsische Landesstiftung Natur und Umwelt (LaNU) unterstützt Angebote im Programm Junge Naturwächter in Kooperation mit den JuNa-Einrichtungen und den Koordinierungsstellen JuNa. Die Kooperation und damit verbundene finanzielle Unterstützung ist im Kontext der Aufgaben der LaNU als Umsetzung wesentlicher Teile der Umweltbildung im Freistaat Sachsen zu sehen. Es handelt sich um eine besondere Maßnahme zur Qualifizierung von Nachwuchs im ehrenamtlichen Naturschutz.

#### 2. Kooperation

JuNa-Angebote können in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der jeweiligen JuNa-Einrichtung mit dem Ziel der Erhöhung der Artenkenntnis oder der Vertiefung von Inhalten aus dem Curriculum Junge Naturwächter Sachsen qualifizierte Personen umgesetzt und durch die LaNU finanziert werden. Die LaNU ist in diesem Fall der Träger. Der/ die durchführende Naturschutzexperte/in erhält eine Honorarvereinbarung zur Erstattung der Aufwendungen und Auslagen entsprechend der geltenden Entgelt- und Honorarordnung (EHO) der LaNU.

Die Unterstützung von Experten soll in Ergänzung zum regulären JuNa-Angebot besondere Naturschutzinhalte vermitteln. Die Themenauswahl obliegt in Abstimmung mit der LaNU der JuNa-Einrichtung.

#### 3. Interessenbekundung

Für eine mögliche JuNa-Veranstaltung ist eine schriftliche Interessenbekundung (Anlage) per Email durch die JuNa-Einrichtung bei der LaNU einzureichen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Eine Mehrfachfinanzierung ist ausgeschlossen.
- Der maximale Finanzierungsbetrag von je Honorarvertrag beträgt 500,00 EUR.
- Die Unterstützung darf nicht als Eigenanteil für eine aus öffentlichen Mitteln finanzierte Maßnahme verwendet werden.
- Liegt der Durchführung der Veranstaltung eine Gewinnerzielungsabsicht des Experten oder der JuNa-Einrichtung zugrunde, ist eine Unterstützung ausgeschlossen.

#### 4. Auswahlverfahren

Die LaNU prüft die Eignung des Angebotes als ergänzendes JuNa-Angebot und stimmt sich dazu ggf. mit der jeweiligen Koordinierungsstelle des LK/ der KfS ab. Die Auswahlentscheidung erfolgt grundsätzlich nach Eingangsdatum der Interessenbekundung. Solange, wie Gelder aus dem Budget der Akademie der LaNU zur Verfügung stehen, können Vereinbarungen für gemeinsame Veranstaltungen getroffen werden.

Über den Abschluss einer Honorarvereinbarung entscheidet die LaNU im Rahmen der entsprechend verfügbaren Haushaltsmittel. Die LaNU behält sich vor, bestimmte Prioritäten hinsichtlich der Dringlichkeit und Notwendigkeit spezieller JuNa-Veranstaltungen festzulegen.

Bei Unvollständigkeit der Interessenbekundung hat die LaNU die Möglichkeit, bei dem Umweltbildner Nachbesserungen zu verlangen. Es besteht kein Anspruch auf eine gemeinsame JuNa-Veranstaltung nach Abgabe einer Interessenbekundung.

# 5. Nachweis und Finanzierung

Jede JuNa-Veranstaltung wird mit einem Honorar gemäß der EHO der LaNU zzgl. Material- und Fahrkosten nach Rechnungslegung vergütet. Je JuNa-Einrichtung sind mehrere JuNa-Veranstaltungen möglich. Je Honorarvertrag können max. 500,00 € für max. 3 JuNa-Veranstaltungen finanziert werden.

Durch den Experten oder die Expertin ist nach Durchführung der JuNa-Veranstaltung der LaNU eine Rechnung zu stellen. Der Rechnung ist ein Nachweis über die Durchführung beizufügen, als Nachweis gilt eine Teilnehmerliste.

Bei Ausfall der JuNa-Veranstaltung entfällt die Zahlung des Honorars. Es kann in Abstimmung mit LaNU und JuNa-Einrichtung ein Ersatzangebot geplant werden.

## 6. Organisation LaNU

Über die Möglichkeit der Unterstützung von JuNa-Veranstaltungen durch Experten informiert die LaNU die Koordinierungsstellen JuNa, diese geben ihrerseits die Information an alle beteiligten JuNa-Einrichtungen weiter.